

Heimathberechtigung von Bürgern und Nichtbürgern, so wie zwischen der Heimathberechtigung von gewerbtreibenden und nicht gewerbtreibenden Angehörigen der Landgemeinden besteht; eine Rechtsungleichheit, die auch nach der Gesetzbildung und nach den von dieser Kammer gefassten Beschlüssen fortbauern würde. Es mag allerdings hart erscheinen, meine Herren, wenn Jemand nach einem noch so langen Verweilen in einer Ortsgemeinde, nach einer noch so langen Zeit, während welcher er seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und ihr angehörte, schlüsslich doch, wenn er vielleicht ohne seine Schuld verarmt, an den Ort seiner Geburt zurückgewiesen werden kann. Es mag dies, sage ich, hart erscheinen, hart gegen den Auszuweisenden, wie gegen die Gemeinde seines Geburtsortes, der er vielleicht niemals ein Opfer gebracht hat; aber diese Härte wird eine noch viel verletzendere, wenn sie nur gegen eine einzelne Classe von Gemeindeangehörigen geübt wird und wenn sie insbesondere nur gegen die in der Regel mittellosesten Classen erfolgt. Dieser Grund hauptsächlich bestimmt mich, den Vorschlägen der Deputation beizutreten.

Abg. Fahnauer: Meine Herren, ich muß erklären, daß ich der Deputation gegenüber auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkt stehe. Aus dem vorliegenden anderweiten Berichte geht hervor, daß unsere Deputation von ihrem mehrfach berechtigten Bedenken dennoch, um das Gewerbegesetz nicht in Frage zu stellen, zurückgegangen und den Ansichten der Ersten Kammer beigetreten ist. Ich kann dies weder billig, noch gerecht finden und vermisse die sonst so sorgsam prüfende, alle einschlagenden Verhältnisse genau erwägende Maxime der Deputation. Wenn die Kammer sich bewogen fühlen sollte, den Anschauungen unserer Deputation beizutreten, dann würde man den ländlichen Gemeinden und den kleinen Städten eine unübersehbare Last aufbürden. Obgleich ich nun glaube, daß, da die Ansicht der Deputation mit der der Ersten Kammer ganz conform ist, jedes Wort von meiner Seite verloren sein dürfte, so halte ich es doch für Pflicht, der Kammer meine Bedenken zu eröffnen, sie auf diese meine Anschauungen aufmerksam zu machen und vor einem dergleichen Beschlusse zu warnen. Ich will gern zugeben, daß die von dem Abg. v. Zehmen in der Ersten Kammer aufgestellte Ansicht, daß eine fünfjährige Besitzzeit mit Wohnhaus nur die Heimathsangehörigkeit bedingen sollen, für den ersten Augenblick eine sehr ansprechende ist, indem sie scheinbar den einfachsten und kürzesten Weg bezeichnet, Gleichheit zwischen Stadt und Land herzustellen. Wirft man aber einen Blick auf die statistischen Unterlagen, so geht daraus hervor, daß das Deputationsgutachten bezüglich dieser Voraussetzung auf ganz falschen Gründen beruht. Meine Herren, wenn die Verhältnisse zwischen Wohnungen und Haushaltungen in Stadt und Dorf ganz gleich wären, so würde die Ansicht des Abg. v. Zehmen und seine Voraussetzung eine richtige sein. Dies

ist aber der Fall nicht. Die Unterlage vom Jahre 1856, welche man hier als maßgebend annehmen kann, liefert hinsichtlich der Wohnungen und Haushaltungen das Ergebnis, daß in den Städten 55,370 Wohnungen mit 160,196 Haushaltungen zu finden waren; auf den Dörfern aber dagegen in 174,874 Wohnungen nur 270,619 Haushaltungen. Es ergibt sich hieraus, daß in den Städten auf 1 Wohnung 3 Familien und auf dem Lande dagegen auf 1 Wohnung  $1\frac{2}{3}$  Familien kommen. Geht man nun näher auf die Unterlage ein, so finden sich die Unterschiede in noch grellerer Weise, indem im Dresdener Regierungsbezirk 4, im Leipziger 3, im Zwickauer  $2\frac{2}{3}$ , im Bauhener 2 Familien auf 1 Wohnung kommen. Auf den Dörfern dagegen kommen im Dresdener nur  $1\frac{2}{3}$ , im Leipziger  $1\frac{1}{2}$ , im Zwickauer  $1\frac{2}{3}$ , im Budissiner  $1\frac{2}{3}$  Familien auf ein Haus. Geht man noch weiter und nimmt man größere Städte an, wie Leipzig und Dresden, so ergibt sich, daß auf 1 Wohnung 6 Familien, in Chemnitz auf ein Haus 5 Familien kommen. Nun, meine Herren, diese Zahlen beweisen unwiderlegbar, daß, wenn man nur einigermaßen gerecht sein will, Ansässigkeit nie allein die Bedingung zur Heimathsangehörigkeit abgeben kann, sondern hierbei auch die Unangesehnen in Frage kommen müssen. Meiner Ansicht nach würde daher eine Gleichstellung zwischen Stadt und Land nur dadurch herbeigeführt, wenn man die Heimathberechtigung des Bürgerwerdens fortbestehen ließe, dagegen auf dem Lande ein Gemeindebürgerrecht schaffte. Wollte man aber noch einen Schritt weiter gehen, so würde man zu der Ansicht der Deputation gelangen, daß ein zehnjähriger Aufenthalt dieses Recht begründete. Ich glaube nun zwar nicht, daß meine Worte der Kammer eine andere Ueberzeugung beibringen werden, sondern daß sie vielmehr den Ansichten der Deputation beipflichten werde; erlaube mir aber doch, noch durch ein Beispiel die Wahrheit meiner Ansicht zu beweisen. Dresden hatte im Jahre 1856 circa 3800 Wohnungen mit 25,200 Haushaltungen; es würden danach circa nach 5 Jahren heimathsangehörig 21,400; indeß nimmt man auch nun an, daß davon die Hälfte Schutzverwandte seien, so bleiben immer noch 10,700 übrig; nimmt man ferner an, daß davon die Hälfte durch Geburt bereits heimathsangehörig, so bleiben 5,350 Haushaltungen oder 10,000 Personen übrig, welche das platte Land und die kleinern Städte für Dresden übertragen müßten, in Leipzig ein gleiches, in Chemnitz ein ähnliches Verhältniß. Wie weit dies gerechtfertigt, diese Frage, glaube ich, ist keine müßige und wohl der sorgfältigen Erwägung der Kammer werth. Man wird mir zwar sagen, daß, wenn man auch heute diesen Beschluß fasse, man ja später eine Abänderung daran vornehmen könnte. Darauf muß ich aber erwidern, daß mir es am allerbedenklichsten erscheint, öfters an den Principien des Heimathgesetzes zu rütteln, indem man die Stabilität, wie sie jetzt vorhanden ist, vernichtet und ein Chaos in die Verhältnisse hereinbringt, welches gar nicht zu rechtfertigen